

Stadt Iserlohn
Ressort Generationen und Soziales
Bereich Kindertageseinrichtungen und Familienpflege

Sehr geehrte Eltern!

Sie haben Ihr(e) Kind(er) zur Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in Kindertagespflege im Bereich des Jugendamtes Iserlohn angemeldet. Hierfür ist ein monatlicher Elternbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach Ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. Bis zu einem Bruttoeinkommen von 42.000 € sind keine Elternbeiträge zu entrichten, ab einem Jahreseinkommen von 96.000 Euro ist der höchstmögliche Beitrag zu entrichten.

Grundlage für die Erhebung von Elternbeiträgen ist die Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege. Offenen Ganztagschulen und Schule von 8-13 Uhr (außerschulisches Angebot) in der jeweils gültigen Fassung.

1. Wozu dient die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“?

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ist die Grundlage für die Berechnung Ihres Elternbeitrages.

Diese ist **innerhalb von 14 Tagen** nach Erhalt ausgefüllt mit den entsprechenden Einkommensnachweisen in Kopie oder per mail im Jugendamt einzureichen.

Die „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ ist **in jedem Fall** einzureichen, auch wenn

- das zu erwartende Bruttoeinkommen weniger als 42.000 Euro beträgt
- das zu erwartende Bruttoeinkommen mehr als 96.000 Euro beträgt. (hier sind nicht zwingend Belege erforderlich) ^{*1}
- wenn Sie Leistungen des Jobcenters erhalten.
- wenn bereits ein Geschwisterkind eine Kindertageseinrichtung, eine Kindertagespflegestelle oder eine OGS besucht
- wenn sich Ihr Kind im letzten Kita-Jahr befindet

Werden keine Angaben zur Einkommenshöhe gemacht oder wird der geforderte Nachweis (Verbindliche Erklärung und Belege) nicht vorgelegt, ist der höchstmögliche Elternbeitrag zu leisten.

2. Wie setzt sich das maßgebliche Einkommen zusammen? ^{*2}

Als Elterneinkommen angerechnet wird die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Zu den **positiven Einkünften** zählen

- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- pauschal versteuerte Einkünfte, Renten usw.
- Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung (sog. 450,00 Mini-Jobs)

Zum **Einkommen** gehören auch

- steuerfreie Einkünfte
- Unterhaltsleistungen
- bestimmte öffentliche Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird. Hierzu zählen insbesondere Arbeitslosengeld I, Leistungen des Jobcenters, Konkursausfallgeld, Kurzarbeitergeld, Übergangsgeld, Elterngeld, Unterhaltsgeld, Wohngeld, Krankengeld, Renten.

Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über Freibeträge, Freigrenzen und Steuerbefreiungen sind für den Einkommensbegriff im Sinne der Satzung der Stadt Iserlohn über die Erhebung von Elternbeiträgen nicht von Bedeutung.

Werden keine gesonderten Angaben (mit den entsprechenden Nachweisen) über den Bezug von Urlaubs- und Weihnachtsgeld gemacht, wird hierfür ein 13. Monatsgehalt zu Grunde gelegt. ^{*3}

Bei den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden Werbungskosten in der vom Finanzamt anerkannten Höhe bzw. die Werbungskostenpauschale in der jeweils gültigen Höhe abgezogen. Eine Verrechnung / Berücksichtigung von Negativeinkünften findet nicht statt.

Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit handelt es sich in der Regel um Einnahmen abzüglich Betriebsausgaben. ^{*4}

Sind Sie Einkommensbezieher/Einkommensbezieherin mit Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge (Beamter/Beamtin, Richter/Richterin, Berufssoldat/Berufssoldatin, Geistlicher/Geistliche, Mandatsträger/Mandatsträgerin), so ist dem Bruttoeinkommen nach Abzug der Werbungskosten ein Betrag in Höhe von 10 % hinzuzurechnen. Dadurch wird gegenüber den sozialversicherungspflichtig tätigen Arbeitnehmern/Arbeitnehmerinnen der Nachteil ausgeglichen, dass sie bei vergleichbarer Tätigkeit durch den zusätzlichen Abzug der Sozialversicherungsbeiträge wesentlich weniger Netto-Entlohnung erhalten. ^{*5}

Für das **dritte und jedes weitere Kind** der Familie ist jeweils ein **Kinderfreibetrag** abzuziehen.

3. Welche Einkommensnachweise sind einzureichen?

Für alle unter Punkt 5.2 in der „Verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen“ angekreuzten Einkommensarten sind die entsprechenden Nachweise einzureichen.

Grundlage für die Festsetzung der Höhe des Elternbeitrages ist Ihr Bruttoeinkommen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr, sofern keine Abweichung zum aktuellen Einkommen vorliegt. Hier kann z. B. die Dezember-Abrechnung, die Lohnsteuerbescheinigung oder der Steuerbescheid (hier ist der Gesamtbetrag der Einkünfte maßgeblich) eingereicht werden.

Achtung: Bei einer Abweichung gegenüber dem Vorjahr bzw. einer Änderung innerhalb des laufenden Jahres wird auf der Basis vom Monatseinkommen auf ein Jahreseinkommen hochgerechnet. Reichen Sie in diesem Fall bitte aktuelle Lohn- oder Gehaltsabrechnungen (z. B. drei Abrechnungen) oder sonstige Einkommensnachweise ein.

Beispiel:

Ihr Kind kommt zum 01.08. in die Kita. Bis zum 31.07. hat die Mutter Elterngeld bezogen, ab dem 01.08. ist sie wieder berufstätig. Das Einkommen des Vaters hat sich zum Vorjahr nicht verändert.

Hier sind folgende Belege einzureichen: z. B. Dezember-Abrechnung des Vaters vom Vorjahr, aktueller Einkommensnachweis der Mutter (vollständiger Abrechnungsmonat), der dann auf ein Jahr hochgerechnet wird. Das Elterngeld findet in diesem Fall keine Berücksichtigung mehr, da es nicht dem aktuellen Einkommen entspricht.

Zu berücksichtigen ist das **Gesamteinkommen der Eltern**, wenn sie zusammenleben. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

4. Für welchen Zeitraum wird der Elternbeitrag erhoben?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird und endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Tageseinrichtung verlässt, bzw. mit Ablauf des Schuljahres, zu dessen Ende das Kind die OGS/Betreuung von 8-13 Uhr verlässt bzw. mit Beendigung des Kindertagespflegeverhältnisses. Der Beitragszeitraum ist das Kindergarten- bzw. Schuljahr, welches vom 01. August bis zum 31. Juli des Folgejahres geht. Es werden grundsätzlich volle Monatsbeiträge erhoben.

Die letzten beiden Jahre vor der Einschulung sind beitragsfrei. Die Beitragsfreiheit gilt in diesem Fall auch für alle Geschwisterkinder, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder, eine Kindertagespflegestelle oder eine OGS besuchen.

Die Verpflichtung zur etwaigen Zahlung eines Entgelts für das Mittagessen bleibt jedoch weiterhin bestehen..

5. Was muss ich zahlen, wenn gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie betreut werden?

Nehmen 2 oder mehr Kinder einer Familie gleichzeitig eine Betreuung in einer Tageseinrichtung für Kinder, Kindertagespflege, Betreuung von 8 - 13 Uhr oder Offenen Ganztagschule in Anspruch, so wird ab dem 2. Kind kein Beitrag für die Inanspruchnahme des Betreuungsplatzes erhoben. Ergeben sich unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Beitrag zu zahlen.

Wird ein Kind gleichzeitig in einer Kindertageseinrichtung und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, sind die jeweils vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden aufzuaddieren. Der Elternbeitrag richtet sich dann nach den Gesamtbetreuungsstunden.

Wird ein Kind gleichzeitig in einer OGS und durch eine Kindertagespflegeperson betreut, ist für die Kindertagespflege die Hälfte des Regelbeitrags zu zahlen.

6. Was muss ich tun, wenn sich meine Einkommensverhältnisse ändern?

Sobald **Änderungen der Einkommensverhältnisse** eintreten, die zur Zugrundelegung einer anderen Einkommensgruppe führen können, sind diese auch im laufenden Kalenderjahr **unverzüglich anzugeben** (z. B. Arbeitsaufnahme eines bisher nicht berufstätigen Elternteils oder Arbeitsaufnahme nach Arbeitslosigkeit). Eine Neufestsetzung während des Bewilligungszeitraums erfolgt nur, wenn sich das festgestellte maßgebliche Einkommen um mehr als 10 Prozent erhöht oder verringert.

Das Jugendamt Iserlohn überprüft in Abständen Ihre Angaben zum Einkommen. Sollte sich dabei ergeben, dass sich die Angaben geändert haben, wird der Elternbeitrag auch rückwirkend nachgefordert oder verringert.

Teilen Sie bitte auch evtl. Änderungen Ihrer Anschrift oder Bankverbindung mit.

Dieses Merkblatt ist für Ihre Unterlagen bestimmt!